

Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes

vom 30. Oktober 2001^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 8 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹, Artikel 62 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975², § 10 des Gesetzes über die Schiffssteuer vom 1. Dezember 1997³, § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993⁴ und § 194 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵,

auf Antrag des Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand*

¹Diese Verordnung regelt die Gebühren für Amtshandlungen des Strassenverkehrsamtes im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassen- und Schiffsverkehr.

²Für Amtshandlungen, die in der Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, gilt der Gebührentarif und die Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982⁶.

§ 2 *Gebührenpflicht*

¹Verpflichtet zur Bezahlung der Gebühren ist unter Vorbehalt besonderer Regelungen, wer in seinem eigenen Interesse oder durch sein Verhalten Amtshandlungen des Strassenverkehrsamtes veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.

²Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.

§ 3 *Bemessung*

¹Die Gebühren bemessen sich nach festen Ansätzen, nach Zeitaufwand oder einem Gebührenrahmen.

²Besteht ein Gebührenrahmen, sind für die Berechnung der Gebühr unter anderem die Bedeutung und die Schwierigkeit der Sache, der Arbeitsaufwand und die erforderliche Sachkenntnis massgebend.

³Beim Rückzug eines Bewilligungsgesuchs werden die Verwaltungsgebühren entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

§ 4 *Übrige Kosten*

Zu den Gebühren werden die Ausfertigungskosten gemäss Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung vom 28. Mai 1982 sowie die Auslagen gemäss dem Gebührengesetz vom 14. September 1993 ⁷ in Rechnung gestellt.

§ 5 *Rechnungstellung*

¹Das Strassenverkehrsamt stellt Rechnung.

²Die gebührenpflichtige Person kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Zustellung der Rechnung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird die gebührenpflichtige Person gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erlässt das Strassenverkehrsamt eine Zahlungsverfügung; die Bearbeitungsgebühr beträgt 30 Franken. ⁸

⁴Bei ausstehenden Fahrzeug- oder Schiffsgebühren werden die Ausweise und Kontrollschilder entzogen.

§ 6 ⁹ *Barzahlung*

¹Tagesausweise, Fahrzeugausweise bei provisorischer Immatrikulation von Fahrzeugen sowie Wunschkontrollschilder werden nur gegen Barzahlung der Gebühren erteilt oder abgegeben.

²Das Strassenverkehrsamt kann in weiteren begründeten Fällen (wie ausserkantonaler Wohnsitz, Zahlungsrückstände, Minderjährigkeit) Barzahlung verlangen.

§ 7 *Erläss*

Das Strassenverkehrsamt kann in Härtefällen auf begründetes, schriftliches Gesuch die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

II. Prüfungsgebühren

§ 8 *Grundsatz*

¹Die Gebühren für die Prüfung von Personen sowie von Fahrzeugen und Schiffen werden nach dem zeitlichen Aufwand festgesetzt. Der Stundenansatz beträgt pro Experte oder Expertin für

- | | |
|---|-------------------------|
| a. Fahrzeugprüfungen | Fr. 170.– |
| b. Schiffsprüfungen | Fr. 150.– |
| c. technische Expertisen | Fr. 170.– ¹⁰ |
| d. praktische Führerprüfungen,
Kontrollfahrten | Fr. 120.– ¹¹ |

²Im Minimum wird eine Viertelstunde in Rechnung gestellt.

³Das Strassenverkehrsamt setzt die Dauer der Prüfungen fest.

§ 9 *Zuschläge*

¹Zusätzlich zur Prüfungsgebühr nach § 8 werden folgende Zuschläge erhoben:

- a. beim Einsatz eines Begleitfahrzeugs für die Abnahme einer praktischen Motorradführerprüfung Fr. 10.– ¹²
- b. für Segelschiffe mit Aussenbord-Verbrennungsmotor Fr. 15.–
- c. für Segelschiffe mit Innenbord-Verbrennungsmotor Fr. 30.–
- d. für die Kontrolle von Kücheneinrichtungen, sanitären Anlagen und jedes zusätzlichen Motors Fr. 15.–
- e. für die Schiffsführerprüfung Kat. D mit nur einem Kandidaten an Bord Fr. 30.–
- f. für die am Prüfungstag ausserhalb der reservierten Zeit durchgeführte Fahrzeugprüfung Fr. 30.– ¹³

²Wird die Führerprüfung, die Fahrzeug- oder Schiffsprüfung sowie die Kontrollfahrt auf Antrag ausserhalb der ordentlichen Prüfungsorte durchgeführt, wird zusätzlich zur Prüfungsgebühr ein Wegzuschlag von 10 bis höchstens 200 Franken erhoben.

³Für Schiffsführerprüfungen ausserhalb der Prüfungssaison wird ein Zuschlag von 30 Franken erhoben.

§ 10 *Kontrollgebühren*

Die Gebühr beträgt für die Kontrolle

- a. des Prüfberichts (Form. 13.20 A) aus Selbstabnahme durch Garagen Fr. 20.–
- b. des Abnahmeprotokolls von Unternehmen des Bootsbaugewerbes Fr. 20.–
- c. der Bestätigung über die Mängelbehebung Fr. 20.–
- d. der Dokumente direkt importierter Fahrzeuge oder der Bescheinigungen für die Fahrzeugzulassung Fr. 20.– bis Fr. 200.– ¹⁴

§ 11 *Nachkontrollen*

Die Gebühr für die Nachkontrolle von beanstandeten Fahrzeugen und Schiffen ohne Voranmeldung beträgt 25 bis 200 Franken.

§ 12 *Messungen, technische Abklärungen*

¹Die Gebühren für Messungen und die Kontrolle technischer Änderungen an Fahrzeugen und Schiffen sowie für technische Abklärungen betragen 20 bis 300 Franken.

²Plombierungen und die Kontrolle von Farbänderungen sind gebührenfrei.

§ 13 *Waaggebühr*

Die Waaggebühr beträgt je nach Gewicht 5 bis 35 Franken.

§ 14 ¹⁵ *Theorieprüfungen*

Für die Theorieprüfungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Gruppenprüfungen:
 - Basistheorie pro Person Fr. 30.–
 - Zusatztheorie pro Person Fr. 30.–
- b. Einzelprüfung Fr. 120.– ¹⁶

§ 15 *Terminverschiebung*

Die Gebühr für die Verschiebung des Termins für die Theorieprüfung beträgt 10 Franken, für die praktische Prüfung 20 Franken.

§ 16 *Ausfall einer Prüfung*

Kann eine angesetzte Prüfung wegen Fernbleibens ohne Abmeldung oder verspäteter Abmeldung, wegen fehlender Ausweise oder wegen nicht vorschriftsgemäsem Prüfungsfahrzeug nicht stattfinden, ist die Grundgebühr zu entrichten.

III. Zulassungsgebühren

§ 17 ¹⁷ *Ausweise zur Führung von Motorfahrzeugen und Schiffen*

¹Die Gebühren betragen für

- a. das Ausstellen eines Lernfahrausweises aller Kategorien (inkl. Gesuchsbearbeitung und Anmeldekarte zur Prüfung) Fr. 70.– ¹⁸
- b. die Bearbeitung eines Gesuches für den Führerausweis der Spezialkategorien G und M sowie den Schiffsführerausweis Fr. 20.–
- c. das Ausstellen eines Schiffsführerausweises oder eines internationalen Führerausweises Fr. 50.–
- d. den Ersatz eines Lernfahr- oder Schiffsführerausweises infolge Verlusts (Duplikat) oder Änderungen irgendwelcher Art Fr. 30.–
- e. das erstmalige Ausstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) Fr. 50.– ¹⁸
- f. den Ersatz eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) infolge Verlusts oder Änderungen irgendwelcher Art Fr. 35.– ¹⁸

- g. die Umschreibung eines ausländischen Führerausweises Fr. 90.–¹⁸

²Gebührenfrei sind Adressänderungen innerhalb des Kantonsgebietes, das Eintragen der Änderung der Staatsangehörigkeit, das Eintragen oder die Löschung von Auflagen sowie die freiwillige Löschung von Kategorien, ausgenommen bei gleichzeitigem Umtausch in einen FAK.

§ 18¹⁹ *Ausweise für Fahrzeuge und Schiffe*

¹Die Gebühren betragen für

- a. das Ausstellen eines Fahrzeug- oder Schiffsausweises Fr. 40.–²⁰
- b. das Ausstellen eines Anhangs zum Fahrzeugausweis oder eines Duplikats, den Ersatz unleserlicher Ausweise sowie Änderungen in Ausweisen auf Veranlassung des Halters oder der Halterin Fr. 30.–
- c. das Eintragen des Codes 178 «Halterwechsel verboten» zusätzlich zur Ausweisgebühr Fr. 35.–
- d. das Ausstellen eines Fahrzeugausweises oder Duplikats für Motorfahräder Fr. 30.–
- e. das Ausstellen eines internationalen Zulassungsscheins Fr. 20.–²¹

²Gebührenfrei sind Adressänderungen innerhalb des Kantonsgebietes, das Eintragen der Änderung der Staatsangehörigkeit, das Eintragen (ausgenommen Code 178) oder die Löschung von Auflagen sowie die Verlängerung von befristeten Ausweisen.²¹

³Vor Bezug des Tagesausweises kann zur Sicherstellung der Unkosten bei verspäteter Rückgabe der Kontrollschilder ein Depot bis 500 Franken verlangt werden.

§ 19 *Kontrollschilder und Kontrollmarken*

¹Die Gebühren für die leihweise Abgabe der Kontrollschilder sowie für Kontrollmarken betragen:

- a. Kontrollschilderpaar Motorfahrzeuge Fr. 25.–^{21a}
- b. Einzelkontrollschild, hinteres Schild, Kontrollschilderpaar Schiffe Fr. 15.–^{21a}
- c. vorderes Kontrollschild Fr. 10.–^{21a}
- d. Kontrollschild, Kontrollmarke für Motorfahrrad Fr. 5.–
- e. Vignette für Fahrrad und gleichgestellte Fahrzeuge Fr. 1.–

²Die Gebühren betragen für

- | | | | |
|----|---|----------|---------------------|
| a. | die Ausgabe hinterlegter Kontrollschilder | Fr. 20.– | 21a |
| b. | die Verlängerung der Hinterlegungsdauer um ein Jahr | Fr. 20.– | 22 |
| c. | die Rücksendung eines Kontrollschilderpaars an den bisherigen Standortkanton | Fr. 12.– | |
| d. | die Rücksendung eines Einzelkontrollschildes an den bisherigen Standortkanton | Fr. 6.– | |
| e. | die Zustellung der Kontrollschilder per Post | Fr. 8.– | |
| f. | den Austausch der Kontrollschilder per Post | Fr. 12.– | 23 |

³Die Gebühr für die Übertragung von Kontrollschildern mit weissem Grund und schwarzer Schrift auf einen anderen Halter oder eine andere Halterin im Rahmen von § 16c Absatz 2 der Strassenverkehrsverordnung vom 9. Dezember 1986 [24](#) beträgt 70 Franken. Sie wird nicht erhoben bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Geschäftsübernahme beziehungsweise Namensänderung von Firmen bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug–Kontrollschildnummer sowie infolge Erbgangs. [21a](#)

⁴Für die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer mit weissem Grund und schwarzer Schrift für Motorwagen, Motorräder, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge gemäss dem Wunsch des Halters oder der Halterin verlangt das Strassenverkehrsamt eine Zusatzgebühr, welche sich an der Nachfrage orientiert. [22](#)

§ 20 [25](#) *Kollektivfahrzeugausweise und Kollektivschiffsausweise*

¹Nach Aufwand wird die Gebühr erhoben für

- die Bearbeitung eines Gesuchs um die erstmalige oder zusätzliche Erteilung eines Kollektivfahrzeugausweises oder eines Kollektivschiffsausweises in Verbindung mit Händlerschildern,
- den Entzug der Händlerschilder bei nachträglichem Fehlen der Voraussetzungen,
- die Durchführung von periodischen Inspektionen.

²Der Stundenansatz beträgt 130 Franken.

§ 21 [26](#) *Verschiedene Gebühren*

¹Die Gebühren betragen für

- | | | | |
|----|--|----------|--------------------|
| a. | die Erstellung eines Duplikats der schriftlichen Anmeldung zur Führerprüfung | Fr. 10.– | |
| b. | die Bearbeitung der Arztberichte | Fr. 15.– | 27 |
| c. | die Bewilligung zur Ablegung der Führerprüfung in einem andern Kanton | Fr. 20.– | |
| d. | die Ausschreibung von Kontrollschildern und Ausweisen im Ripol | Fr. 20.– | |
| e. | den technischen Beschrieb für den Fahrzeugexport | Fr. 30.– | |

- | | | |
|----|---|-----------|
| f. | Adressnachforschungen bei unbekanntem Wohnort | Fr. 30.– |
| g. | schriftliche Halterauskünfte gemäss Artikel 126 VZV ²⁸ | |
| | – pro Anfrage | Fr. 10.– |
| | – für jeden weiteren Halter | Fr. 2.– |
| h. | Auskünfte an Versicherer (pro Fahrzeug) | Fr. 8.– |
| i. | das Ausstellen der internationalen Versicherungskarte | Fr. 20.– |
| j. | den Eignungstest nach dreimaligem Prüfungsversagen | Fr. 230.– |
| k. | das Ausstellen der CE-Schiffsprüfungsprotokolle | Fr. 40.– |
| l. | das Ausstellen von ADR/SDR-Zulassungsbescheinigungen | Fr. 40.– |
| m. | die Verlängerung von ADR/SDR-Zulassungsbescheinigungen | Fr. 20.– |

Absatz 2 ²⁷

³Für die nicht ausdrücklich genannten Bewilligungen und Bescheinigungen kann das Strassenverkehrsamt eine Gebühr bis 50 Franken erheben.

IV. Bewilligungen

§ 22 ²⁹ *Sonderbewilligungen*

Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um die Bewilligung für Sonntags- und Nachtfahrten, für Ausnahmefahrzeuge, für Ausnahmetransporte und für werkinternen Verkehr auf öffentlichen Strassen sowie für die Erneuerung einer solchen Bewilligung beträgt 50 bis 500 Franken.

§ 23 *Selbstabnahmebewilligung*

¹Für das Erteilen der Selbstabnahmebewilligung von typengeprüften neuen Fahrzeugen oder Schiffen wird folgende Gebühr erhoben:

- | | | |
|----|--|---|
| a. | erstmalige Erteilung der Bewilligung für Motorwagen und Schiffe inklusive Prüfung des Gesuchs und der Einrichtungen sowie Instruktion des Abnahmepersonals | Fr. 300.– |
| b. | erstmalige Erteilung der Bewilligung für Motorräder inklusive Prüfung des Gesuchs und der Einrichtungen sowie Instruktion des Abnahmepersonals | Fr. 200.– |
| c. | Änderungen der Bewilligung (andere Fahrzeugmarken, andere Berechtigte) | Fr. 20.– bis Fr. 100.–
³⁰ |

²Die Gebühr für die Kontrolle der abnahmeberechtigten Betriebe wird nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 130 Franken. ³⁰

§ 24 ³¹ *Veranstaltungen*

¹Die Gebühr für die Behandlung eines Gesuchs um Bewilligung zur Durchführung von nautischen Veranstaltungen beträgt je nach Aufwand 50 bis 1000 Franken.

²Bei Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter kann das Strassenverkehrsamt die Gebühr ermässigen oder auf eine Gebühr verzichten.

§ 25 ³² *Nautische Bewilligungen*

Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a. | die Bewilligung von Standplätzen, Versuchsfahrten, Sondertransporten, Landungen mit Wasserflugzeugen, zum Anbringen von Schifffahrtszeichen sowie von Ausnahmen nach Artikel 163 BSV ³³ | Fr. 50.– bis Fr. 500.– |
| b. | die Bewilligung zum Wasserskifahren auf dem Sempachersee | Fr. 50.– |
| c. | die jährliche Erneuerung der Bewilligung zum Wasserskifahren | Fr. 20.– |
| d. | die Bewilligung von Personentransporten auf Güterschiffen | Fr. 100.– |
| e. | die befristete Zulassung ausserkantonaler Schiffe (inkl. Vignette) | Fr. 40.– |
| f. | die befristete Zulassung ausländischer Schiffe (inkl. Schiffskontrolle und Ausweis) | Fr. 100.– |

§ 26 *Übrige Gebühren*

Die Gebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | die Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen ³⁴ | Fr. 50.– |
| b. | die Ausbildungsbescheinigung zum Einsatz im grenzüberschreitenden Güterverkehr ³⁴ | Fr. 50.– |
| c. | die Erteilung einer generellen Ersatzfahrzeugbewilligung ³⁴ | Fr. 50.– |
| d. | die Erteilung einer Bewilligung für die Belassung ausserkantonaler Kontrollschilder ³⁴ | Fr. 20.– |
| e. | die Bewilligung zur Verwendung von Lautsprechern an Motorfahrzeugen ³⁴ | Fr. 20.– |
| f. | die Bewilligung zur Eröffnung einer Fahrschule (Art. 55 Abs. 2 VZV) ³⁴ | Fr. 100.– |
| g. | die Behandlung eines Gesuchs um Steuererlass oder Steuerermässigung ³⁴ | Fr. 50.– |

h.	die Kontrolle der Fahrschulen und des Verkehrskundeunterrichts	35	Fr. 130.–
i.	die Kontrolle der praktischen Grundschulung bei den Motorrädern	35	Fr. 260.–
j.	die Erteilung oder Änderung der Bewilligung zum Einbau von Fahrt- und Restwegschreibern sowie von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen	35	Fr. 20.– bis Fr. 400.–
k.	die Abgabe der Parkkarte für behinderte Personen und Organisationen, die gehbehinderte Personen befördern	35a	Fr. 25.–
l.	die Jahresbewilligung für die Parkierungserleichterung für Ärztinnen und Ärzte im Notfalldienst	35a	Fr. 25.–
m.	die Bescheinigung zur Befreiung von der Gurtentragpflicht	35a	Fr. 25.–

V. Weitere Gebühren

§ 27 [36](#)

¹Die Gebühren für die Anordnung oder Aufhebung von Administrativmassnahmen (namentlich Verweigerung, Verwarnung, Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Führer- oder Schiffsführerausweises und Wiedererteilung von Ausweisen) sowie für die Anordnung des Besuchs von Verkehrsunterricht betragen 50 bis 800 Franken.

²Die Gebühr für den Besuch des Verkehrsunterrichts wird nach Aufwand festgesetzt.

³Die Gebühr für die Anordnung eines Entzugs oder einer Verweigerung des Fahrzeug- oder Schiffsausweises oder der Kontrollschilder beträgt pro Fahrzeug oder Schiff 100 Franken.

⁴Die Gebühr für den Auftrag zum polizeilichen Einzug von Ausweisen oder Kontrollschildern beträgt 150 Franken.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 *Übergangsbestimmung*

Diese Verordnung ist auf alle Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens erstinstanzlich noch nicht abgeschlossen sind, anwendbar.

§ 29 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehrsrecht vom 21. November 1989 [37](#),

b. Verordnung über die Gebühren im Schifffahrtsrecht vom 21. November 1989 [38](#).

§ 30 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2001 369

¹ SRL Nr. 776

² SR 747.201

³ SRL Nr. 788a

⁴ SRL Nr. 680

⁵ SRL Nr. 40

⁶ SRL Nr. 681. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷ SRL Nr. 680

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 444).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

¹³ Eingefügt durch Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

^{21a} Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).

²² Fassung gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 481).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

²⁴ SRL Nr. 777

²⁵ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

²⁶ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).

- ²⁷ Gemäss Änderung vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006, wurde der Unterabsatz b neu gefasst und der Absatz 2 aufgehoben (G 2005 481).
- ²⁸ Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.
- ²⁹ Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 356).
- ³⁰ Gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583), wurde der Absatz 1c eingefügt und der Absatz 2 neu gefasst.
- ³¹ Fassung gemäss Änderung vom 16. Dezember 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004 (G 2003 425).
- ³² Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).
- ³³ Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978 (SR 747.201.1)
- ³⁴ Gemäss Änderung vom 21. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. April 2003 (G 2003 27), wurde Unterabsatz a neu gefasst und ein neuer Unterabsatz b eingefügt. Die bisherigen Unterabsätze b–h wurden zu den Unterabsätzen c–i.
- ³⁵ Gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583), wurden die Unterabsätze h und i neu gefasst und der Unterabsatz j eingefügt.
- ^{35a} Eingefügt durch Änderung vom 4. April 2006, in Kraft seit dem 1. Mai 2006 (G 2006 56).
- ³⁶ Fassung gemäss Änderung vom 7. Dezember 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (G 2004 583).
- ³⁷ G 1989 358 (SRL Nr. 778)
- ³⁸ G 1989 367 (SRL Nr. 791)

Tabelle der Änderungen der Verordnung über den Gebührenbezug des Strassenverkehrsamtes vom 30. Oktober 2001 (G 2001 369)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	21. 2. 03	—	G 2003 27	§§ 5, 9, 14, 17–19, 22, 24, 26	geändert
2.	Änderung	16. 12. 03	—	G 2003 425	§ 24	geändert
3.	Änderung	16. 12. 03	—	G 2003 444	§§ 6, 8, 14	geändert
4.	Änderung	7. 12. 04	—	G 2004 583	§§ 8, 10, 17–23, 25–27	geändert
5.	Änderung	2. 12. 05	—	G 2005 481	§§ 8, 9, 14, 17–19, 21	geändert
6.	Änderung	4. 4. 06	—	G 2006 56	§ 26	geändert
7.	Änderung	28. 11. 06	—	G 2006 356	§§ 17, 19, 22	geändert